

P R E S S E R O H S T O F F

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Embargo bis nach Bundes-
ratsbeschluss vom
9.2.1977

ZUR EINFUEHRUNG DER OBLIGATORISCHEN ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

I. UEBERSICHT

Die Arbeitslosenversicherung wird in der Schweiz ab 1. April 1977 für die Arbeitnehmer obligatorisch. Die Verfassungsgrundlage dazu wurde im Juni 1976 gelegt. Durch Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976 wurde auf Gesetzesebene, in der sog. Uebergangsordnung, die Versicherungspflicht umschrieben und die zugehörige organisatorische und finanzielle Basis geregelt. Im übrigen jedoch sollen vorläufig - besonders auf dem Leistungssektor - die Bestimmungen des bisherigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes weiterhin gelten, soweit nicht die neuen Regelungen bezüglich Beitragspflicht, Organisation und Finanzierung Änderungen aufdrängen.

Die Ausführungsbestimmungen für die Uebergangsordnung sind in Form eines Verordnungsentwurfes den interessierten Kreisen mit Frist bis zum 25. Januar 1977 zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Zur Auswertung der Vernehmlassungen braucht es jedoch einige Zeit, so dass die Gesamtverordnung erst etwa anfangs März verabschiedet werden kann.

Auf der anderen Seite müssen die Arbeitgeber ihre Lohnabrechnungen für die Beitragserhebung umstellen und zu diesem Zweck rechtzeitig über die nötigen Detailinstruktionen, Merkblätter und Formulare verfügen können. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat soeben vorsorglicherweise jene Artikel des Verordnungsentwurfes gutgeheissen, welche die Beiträge betreffen. Auf dieser Basis können nunmehr die administrativen Massnahmen anlaufen.

Ueber die weiteren Einzelheiten der Uebergangsordnung wird orientiert werden, sobald die Gesamtverordnung verabschiedet ist.

II. BRENNENDE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Seit einiger Zeit interessiert sich die Oeffentlichkeit für die nötigen Massnahmen im Hinblick auf das kommende Versicherungsobligatorium. Im wesentlichen werden dabei immer wieder die gleichen Fragen gestellt, auf die nachfolgend kurz geantwortet wird.

1. Z u m S y s t e m

1.1 Was muss der Arbeitnehmer tun, um sich zu versichern?

Er muss überhaupt nichts tun. Es ist sein Arbeitgeber, der dafür sorgt, dass er versichert ist. Die Versicherung funktioniert folgendermassen:

- Der Arbeitgeber

- zieht dem Arbeitnehmer den Beitrag für die Arbeitslosenversicherung vom Lohn ab
- leistet selbst den gleichen hohen Beitrag
- und überweist den Gesamtbetrag seiner AHV-Ausgleichskasse.

- Von da fliesst das Geld in den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

- Dieser weist den einzelnen Arbeitslosenkassen die Mittel zu, die sie zur Auszahlung der Taggelder an die Versicherten benötigen.

1.2 Kann der Versicherte seine Kasse frei wählen?

Eine Einzelmitgliedschaft bei den Kassen gibt es nicht mehr. Der Versicherte hat mit seiner Kasse erst etwas zu tun, wenn er arbeitslos ist. Sie richtet ihm die Taggelder aus.

Dabei kann der Arbeitslose grundsätzlich frei wählen, bei welcher Kasse er seine Taggelder beziehen will. Allerdings werden einzelne Einschränkungen vorgesehen werden, insbesondere bezüglich des Kassenwechsels. Dies geschieht aber erst in der Gesamtverordnung.

1.3 Kann ab dem 1. April jeder Arbeitslose sofort Taggelder beziehen? Und hat es einen Sinn, vor dem 1. April noch einer Kasse beizutreten?

Um anspruchsberechtigt zu sein, muss der Arbeitslose unter anderem in den vorausgegangenen 365 Tagen grundsätzlich mindestens während 150 Arbeitstagen eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. (Freilich sind hierin einige Erleichterungen vorgesehen, wie z.B. für Schulentlassene; die Einzelheiten dazu werden jedoch erst in der Gesamtverordnung festgelegt.)

Das entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung, nur dass Arbeitnehmertätigkeit und Beitragsleistung bisher zwei verschiedene Dinge waren, während sie künftig im allgemeinen zusammenfallen.

Das Erfordernis der 150 Tage vorgängiger beitragspflichtiger Beschäftigung bedeutet unter anderem, dass die Versicherten im Prinzip erst rund 6 Monate nach Anlauf des Obligatoriums bezugsberechtigt sind. Für den Fall, dass

ein Arbeitnehmer vor Ablauf dieser Frist arbeitslos wird, erlaubt jedoch eine Uebergangsklausel die Anrechnung von Arbeitstagen aus der Zeit vor dem 1. April 1977, sofern der Arbeitnehmer für diese Tage einer Arbeitslosenkasse Prämien bezahlt hat.

Aus diesem Grunde kann es für einen Arbeitnehmer unter Umständen wohl einen Sinn haben, sich durch sofortigen Beitritt zu einer Arbeitslosenkasse wenigstens noch einen Monat Beitragszeit zusätzlich zu sichern.

2. Z u d e n B e i t r ä g e n

Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer die Beiträge vom Lohn ab und überweist sie mit seinen eigenen Beiträgen seiner AHV-Ausgleichskasse.

2.1 Wie eng ist die Beziehung zwischen AHV und Arbeitslosenversicherung?

- Der Einsatz der AHV-Organe für das Beitragsinkasso bedingt eine absolute Gleichschaltung sämtlicher Bestimmungen. Alles, was für die AHV-Beiträge gilt, gilt auch für die Arbeitslosenversicherung:
 - gleiche Beitragspflichtige
 - gleiche Lohnbasis
 - gleiche Abrechnungsmethode
 - gleiche Verfahrens- und Kontrollvorschriften etc.
- Einzige Ausnahme in dieser Gleichschaltung AHV/Arbeitslosenversicherung ist die sogenannte Plafonierung, d.h., dass die Löhne nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze der Beitragspflicht unterliegen. Der übersteigende Betrag ist in der ALV beitragsfrei.

2.2 Wer ist somit im einzelnen beitragspflichtig?

a) Beitragspflichtig ist, wer

- in der Schweiz als Arbeitnehmer
- bei einem mit der AHV abrechnungspflichtigen Arbeitgeber tätig
- und für diese Tätigkeit bei der AHV beitragspflichtig ist.

Beitragspflichtig sind somit auch die in der Schweiz tätigen Ausländer, unabhängig von ihrem fremdenpolizeilichen Status.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind einzig die bloss gelegentlich beschäftigten Arbeitnehmer, die ihre Beiträge an die AHV mit Beitragsmarken entrichten.

Keine Beiträge bezahlen die Arbeitnehmer ohne abrechnungspflichtigen Arbeitgeber, z.B. das Personal von ausländischen Botschaften oder internationalen Organisationen.

Ebenfalls keine Beiträge zahlen vorläufig - auf Grund eines bestehenden und bis zum Abschluss eines neuen Staatsvertrages - die Grenzgänger aus Deutschland.

b) Die Arbeitgeber der unter Abschnitt a) erwähnten Arbeitnehmer zahlen für sie die gleichen Beitragssummen wie die Arbeitnehmer an die Arbeitslosenversicherung.

2.3 Wie hoch sind die Beiträge?

- Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zahlen je 4 Promille des für die AHV-Beiträge massgebenden Lohnes. Dieser Lohn unterliegt jedoch in jedem einzelnen Kalendermonat

Die Höchstbemessungsgrenze für die Beitragspflicht gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

2.4 Woher weiss der Arbeitgeber im einzelnen, wie er bei den Vorbereitungen für die Beitragserhebung und bei deren Durchführung vorgehen soll?

- Der Bundesrat hat soeben aus dem neuen Verordnungsentwurf jene Artikel verabschiedet, welche die Beiträge betreffen.
- Auf dieser rechtlichen Grundlage bereiten nun die zuständigen Stellen sofort die notwendigen Merkblätter und Formulare vor. Das Merkblatt über die Beiträge dürfte gegen Ende Februar zur Verteilung gelangen.
- Die Arbeitgeber werden im einzelnen durch ihre AHV-Ausgleichskassen informiert.

3. Z u d e n L e i s t u n g e n

3.1 Wie hoch ist das Taggeld?

- Das Taggeld bemisst sich wie bisher grundsätzlich nach dem zuletzt normalerweise erzielten Verdienst. Dabei wird abgestuft je nach den Familienlasten. Der Alleinstehende erhält 65% des letzten Lohnes; ein Versicherter mit Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erhält 70% sowie Zulagen von 6 Franken für die erste und 3 Franken für jede weitere unterstützte Person, insgesamt aber nicht mehr als 85% des früheren Lohnes.
- Wie bisher sind dabei jedoch Höchstgrenzen gesetzt, über welche hinaus der frühere Lohn nicht mehr berücksichtigt werden kann. In Angleichung zu den Beiträgen, welche auf den Löhnen bis zur Höhe von monatlich 3'900 erhoben wer-

den, können auch die Leistungen bis höchstens auf der Basis dieses Lohnes berechnet werden. Das bedeutet, dass für die Berechnung des Taggeldes höchstens der frühere Verdienst, und dieser wiederum bis höchstens 150 Franken im Tag berücksichtigt wird. Daraus ergibt sich als höchstmögliches Taggeld:

- für den Alleinstehenden: 65% von 150 Franken = Fr.97.50
- für den Familienvater: Höchstens 85% von 150 Franken
= 127.50 Franken

3.2 Wie lange kann ein Versicherter Taggelder beziehen?

Wie bisher hat ein Versicherter innerhalb eines Kalenderjahres höchstens auf 150 Taggelder Anspruch. Hat er aber die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet und hat ihn die Kasse dafür in der Bezugsberechtigung eingestellt, so reduziert sich die Höchstbezugsdauer um die Dauer dieser Einstellung. Es können auch nacheinander mehrmals Einstellungen verfügt werden, z.B. wenn der Versicherte mehrmals eine angebotene zumutbare Arbeit abgelehnt hat.

3.3 Was hat der Versicherte zu tun, wenn er arbeitslos ist?

- Er verlangt von seinem letzten Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise - bei Kurzarbeit - über den Arbeitsausfall (Formular "Arbeitgeberbescheinigung");
- er meldet sich sofort beim Arbeitsamt seines Wohnortes zur Stempelkontrolle und besucht diese in der Folge nach den örtlich geltenden Vorschriften (nicht "gestempelte" Tage können nicht entschädigt werden); bei Kurzarbeit wird die Verordnung jedoch die Stempelkontrolle nur in bestimmten Fällen vorschreiben;
- er wendet sich an eine Arbeitslosenkasse seiner Wahl und erhebt dort Anspruch auf Taggelder (Formular "Taggeldgesuch").

3.4 Welches sind die Anspruchsvoraussetzungen?

Im grossen und ganzen sollen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem bisherigen Recht weiterhin Geltung haben, sofern das neue Versicherungsobligatorium nicht Anpassungen aufdrängt. Die Einzelheiten dazu werden jedoch erst in der Gesamtverordnung definitiv geregelt.

3.5 Kann man sich freiwillig versichern?

Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung besteht zur Zeit nicht. Für die definitive Neuordnung (in spätestens 5 Jahren) wird eine solche zwar in Aussicht genommen; für die Uebergangsordnung war es jedoch aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

3.6 Was tut denn ein Arbeitnehmer, wenn er keine Beiträge bezahlen konnte und arbeitslos wird?

- Für diesen Fall sieht der Bundesbeschluss die Möglichkeit vor, gewissen Personengruppen Leistungen der Versicherung zukommen zu lassen, auch wenn sie die nötigen Beiträge nicht oder noch nicht bezahlt haben (z. B. Schulentlassene).
- Die Gesamtverordnung wird diese Personenkreise im einzelnen umschreiben und auch die Modalitäten für die Bezüge festlegen.
- Im Zweifelsfalle geben die Arbeitslosenkassen oder die Arbeitsämter dem Arbeitslosen Auskunft darüber, ob er trotz fehlender Beitragsleistungen Anspruch auf Taggelder hat.
- Hat ein Arbeitsloser keinen Anspruch auf Leistungen oder hat er ihn erschöpft, so wendet er sich an das Arbeitsamt seines Wohnortes. Die meisten Kantone verfügen über eine Arbeitslosenfürsorge.

II. DIE BEITRAGSARTIKEL

Die vom Bundesrat vorsorglicherweise gutgeheissenen Beitragsartikel lauten wie folgt:

Art. 1

Beitragsbezug im allgemeinen

¹Der Arbeitgeber hat den vom Arbeitnehmer zu leistenden Beitragsanteil von jedem massgebenden Lohn abzuziehen, jedoch höchstens von monatlich 3'900 Franken.

²Es steht dem Arbeitgeber jedoch frei, aus beachtlichen Gründen eine jährliche Höchstgrenze von 46'800 Franken anzuwenden.

Art. 2

Beitragsbezug in Sonderfällen

¹Richtet ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lediglich ein Jahresentgelt aus, so erfolgt, selbst wenn dieses in mehreren Beträgen ausbezahlt wird, der Beitragsbezug je Arbeitsverhältnis bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 46'800 Franken.

²Sofern sich die Entlöhnung oder die Erwerbstätigkeit nicht über das ganze Jahr, jedoch über mehr als einen Monat erstreckt, bestimmt sich die Höchstgrenze nach dem entsprechenden Jahresbruchteil.

Art. 3

Anwendbare Vorschriften der AHVV

Soweit der Beschluss und diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmen, sind die Artikel 34 - 43 und 205 - 211 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) sinngemäss anwendbar.

Wenn der Bundesrat die Gesamtverordnung verabschiedet hat, wird über die weiteren Einzelheiten orientiert werden.